

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
H M A V - Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

An alle  
M A V en

Im Bereich der EKBO

#### Hauptmitarbeitervertretung

**HMAV**  
**Peter Kittlitz - Vorsitzender**  
Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 497  
Büro -476  
Fax 030 · 2 43 44 - 477  
p.kittlitz@ekbo.de

–  
Berlin, den 10.12.2012

### **Neue Urlaubstage-Regelung im Bereich des TV-EKBO** **Hier: Besitzstand bei 30 Tagen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den MAVen,

es wurde vor einigen Wochen die Neuregelung der Urlaubstage anlässlich des BAG-Urteils angekündigt. Ebenfalls der Besitzstand für Beschäftigte, die bereits nach bisherigem Recht des TV-EKBO 31 Tage erreicht hatten.

Zwischenzeitlich stellte ich nun fest, dass eine Reihe von Beschäftigten einen Besitzstand von 30 Tagen aus der Überleitung 2008 vom KMT zum TV-EKBO haben und die Stufe von 31 Tagen (bisher ab dem vollendeten 45. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben.

Nach Rücksprache und Bestätigung meiner Rechtsauffassung durch den landeskirchlichen Referenten für Arbeitsrecht, Herrn Dr. Kapischke, gebe ich Ihnen hierzu folgendes bekannt:

**Haben Beschäftigte aus der Überleitung vom KMT zum TV-EKBO als Besitzstand einen Anspruch von 30 Urlaubstagen, so bleibt dieser auch nach der jetzt in Kraft tretenden Änderung des TV-EKBO bestehen bis nach § 26 Abs.1 TV-EKBO ein höherer Anspruch erworben wird.**

Diese Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 15 Abs.1, Satz 3 TVÜ-EKBO, hier insbesondere letzter Halbsatz ("... finden ... weiter Anwendung, solange nach § 26 Abs.1 TV-EKBO kein höherer Anspruch erworben wird").

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Kittlitz  
Vorsitzender der HMAV der EKBO